



# ortspolizeiliche Verordnung

über die Verwendung von Glasgebinden im Naherholungsgebiet „Alter Rhein“ und der Schillerallee sowie Nebenanlagen

Mit Beschluss der Stadtvertretung von Hohenems vom 05.09.2006 wird gemäß § 50 Abs. 1 lit. a Ziffer 10 in Verbindung mit § 18 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 i.d.g.F. wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

## § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in der Anlage (Lageplan des Amtes der Stadt Hohenems vom 11.07.2006) farblich ausgewiesenen Bereiche:

Kategorie 1:

Erholungsgebiet Alter Rhein, Schillerallee zwischen dem Suterkreisverkehr und der Bahntrasse, Skaterplatz, Hartplatz, Rosenplatz und die unbebaute Liegenschaft GST 2135/81

Kategorie 2:

Sportanlagen Herrenried

## § 2 Verbote

Das Einbringen von Glasgebinden (z.B. Glasflaschen, Trinkgläser, ..) zum Zwecke der Verwendung im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung sowie die Verwendung selbst sind verboten.

## § 3 Ausnahmen

Ausgenommen vom Verbot gemäß § 2 sind

- in der Kategorie 1 das Einbringen und Verwenden von Glasgebinden im Rahmen der Vereinstätigkeiten der Sportvereine entsprechend den mit der Grundeigentümerin abgeschlossenen Nutzungsvereinbarungen
- in der Kategorie 2 das Einbringen und Verwenden von Glasgebinden im Rahmen von Veranstaltungen, wenn dies von der Veranstaltungsbehörde ausdrücklich bewilligt worden ist.

#### **§ 4 Verwaltungsübertretung**

Das Nichtbefolgen der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung geahndet.

#### **§ 5 Wirksamkeit**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister



DI Richard Amann

Hohenems, am 03.10.2006



